

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **21/22 (1893)**

Heft 16

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handen war. Eine grosse Errungenschaft des neuen Gesetzes ist auch, abgesehen von Kleinigkeiten, seine Klarheit, welche es jedem Fachmann ermöglicht, selbst zu ermessen, was er machen darf und was nicht, so dass er nicht mehr von den individuellen Ansichten der Baubehörden abhängig ist und als ein Gesuchstellender und quasi Bittender erscheint.

Herr Arch. Alf. Weber findet, dass das Gesetz in den Abständen von den Nachbargrundstücken bei grossen Bauhöhen zu weit gehe, indem sich bei Gebäuden von 20 m Höhe Abstände bis zu 23 m ergeben. Die §§ 55—59 scheinen ihm nicht klar genug. Dennoch möchte er nicht gegen das Gesetz stimmen, es aber auch nicht gerade empfehlen und bedauert, dass der I. u. A.-V. nicht vor der Vorlage ans Volk noch einmal Gelegenheit hatte, die neue Fassung sich anzusehen. Es hätte dadurch noch Verschiedenes abgeklärt werden können.

Herr Stadtbaumeister Geiser führt hierauf aus und illustriert durch bezügliche Beispiele an der Tafel, wie er die §§ 55—59 über die Abstände auffasse. Diese Paragraphen seien allerdings nicht ganz logisch zusammengestellt, aber ein Zweifel über ihre Bedeutung sei nicht möglich mit Ausnahme von § 59 für den Fall, dass schon ein Gebäude an der Grenze stehe, hier sei der Ausdruck freistehend für ein anzubauendes Gebäude nicht ganz zutreffend. Es müsse aber angenommen werden, dass in diesem Fall angebaut werden könne.

Herr Arch. E. Näf-Hatt rügt, dass das Gesetz bei Gebäuden von fünf Geschossen Mansardenwohnungen nicht gestattet, während die Verwendung des Dachstockes zu einer solchen Wohnung dafür die Verlegung der Dienstbotenräume in die Wohnböden erlauben würde, was sowohl für die Miether wünschbar ist, als auch für die Dienstboten besser wäre, da letztere bei ihrem Zusammenleben in unüberwachten Dachböden meistens nichts Gutes von einander lernen und sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Er tadelt auch, dass durch die Vorschriften über Lichthöfe, welche mindestens das Quadrat des Viertels der Schachthöhe zur Grundfläche haben müssen, die Anbringung solcher so erschwert werde, dass man eher ganz darauf verzichten müsse, wodurch die Zustände in dieser Beziehung schlechter statt besser werden. Auch die Bestimmungen über den Abstand der Bäume von den Baulinien geben ihm Anlass zur Kritik. Er findet den Abstand von 5 m zu gross, da derselbe z. B. das Pflanzen von Bäumen in den neu angelegten, der Sonnenhitze ausgesetzten Strassen auf dem Zürichberg verhindere. Er wünscht daher Zurückweisung des Gesetzes.

Herr Obering. Moser empfiehlt dem Verein, nicht wegen kleinerer Nörgeleien das Baugesetz, welches nach seiner Ansicht eher zu wenig weit, als zu weit gehe, zu beanstanden, sondern kräftig für dasselbe einzutreten, eine Verwerfung wäre eine Schande für den Z. I. u. A.-V.

Die Abstimmung, welche hierauf folgt, ergibt, dass 25 für und 4 Stimmen gegen das Gesetz sind. Einem Antrage von Herrn Arch. Ziegler Folge leistend wird beschlossen, in öffentlicher Weise und im Namen des Vereins für das Gesetz einzustehen. Die Art und Weise, wie dies geschehen soll, wird dem Vorstande überlassen und dieser mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Der Referent:
Max Guyer.

VII. Sitzung vom 8. März 1893.

Vorsitzender: Herr Architekt G. Gull.

Anwesend: Etwa 60 Mitglieder und Gäste.

In den Verein wird aufgenommen Herr W. Wyssling, Ingenieur des städtischen Elektrizitätswerkes.

Herr Oberingenieur Moser hält darauf einen Vortrag über: *Anlage der rechtsufrigen Zürichseebahn Tiefenbrunnen-Rapperswil*, welcher mit grossem Beifall aufgenommen wird und über den bereits ein Referat in der Schweiz. Bauzeitung erschienen ist. Der Herr Vortragende nimmt Veranlassung, auf die bekannten Uebelstände in der Geschäftsleitung des schweiz. Eisenbahndepartements hinzuweisen und seinen scharfen Tadel auszusprechen über die oft ganz ungehörige Verschleppung bei Begutachtung der von den Bahngesellschaften zur Genehmigung eingereichten Pläne, wobei er zum Beweis einige Daten aus der Baugeschichte der rechtsufrigen Zürichseebahn anführt. Dieser Punkt wird in der Diskussion von den Herren Waldner, Jegher und Guyer-Freuler aufgegriffen und es wird der Vorstand beauftragt, sich näher mit der Angelegenheit zu befassen und namentlich die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise der Verein vorgehen solle, um der in Fachkreisen schon längst als nötig anerkannten Reorganisation des Eisenbahndepartements Vorschub zu leisten; dabei soll es dem Vorstand freistehen, andere mit den Verhältnissen vertraute Mitglieder beizuziehen. — Der Vortrag wird vom Vorsitzenden bestens verdankt. Während der Diskussion liess Herr Prof. Becker die vom artistischen Institut Orell Füssli angefertigten, sehr gelungenen Photographien seiner Reliefpläne der Gotthardbahn zur Besichtigung zirkulieren.

Zum Beitritt in den Verein ist angemeldet: Herr Ingenieur Meissner.
F. W.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Die Sektion Zürich der G. e. P. beabsichtigt, Sonntag den 7. Mai eine Exkursion zur Besichtigung der Süd-Ost-Bahn auszuführen. Das Programm wird nächstens den Mitgliedern mitgeteilt werden. Wir machen hierauf unsere Kollegen von Zug, Luzern, Winterthur etc. aufmerksam: die Sektion Zürich würde ihren Anschluss zu dieser Fahrt mit besonderer Freude begrüssen! Die Programmzeit wird so eingeteilt, dass die Rückkehr sowohl nach Luzern, als auch nach Winterthur am gleichen Tage noch erfolgen könnte.

Stellenvermittlung.

On cherche pour une usine de la France un chimiste pour analyses, recherches et surveillance de la fabrication. (887)

On cherche pour la France un ingénieur-mécanicien comme chef de fabrication dans une usine de produits chimiques. (888)

Gesucht für sofort in ein Architektur-Bureau ein flotter Zeichner mit etwas Praxis. (889)

Auskunft erteilt

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
23. April	Direktion d. öffentl. Arbeiten (ZimmerNr. 48, Obmannamt)	Zürich I	Anstrich der Sihlbrücke und der Militärbrücke in Zürich.
24. "	Hochbauamt (Stadthaus II. Etage)	Zürich I	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten (worunter etwa 250 m ³ Beton für die Parterremauern) der Neubaute für die Kübelwäscherei im Hard, Zürich III.
24. "	H. Weber-Erni, z. „Grundhof“	Langnau a/A.	Herstellung eines Wasser-Reservoirs, sowie die Grabarbeiten für eine Wasserleitung.
24. "	Statth. A. Steuble, z. „Linde“	Appenzell	Schlosser- und Dachdeckerarbeiten zum Zeughausbau Appenzell.
24. "	U. Akeret, Architekt	Weinfelden	Schreinerarbeiten, sowie Lieferung der Parquet- u. Riemenböden zur Mühle Weinfelden.
25. "	Bahningenieur d. II. Bezirks im Aufnahmgebäude	Bellinzona	Erd-, Maurer-, Verputz-, Steinhauer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten für Herstellung eines neuen Bahndienstgebäudes auf dem Bahnhof Biasca.
25. "	Dr. Wälle	Wattwyl	Herstellung eines Probestollens mit Voreinschnitt von etwa 80 m Länge.
25. "	Fritz Schneider, Architekt, Bundesgasse 8	Bern	Zimmermanns- und Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe des für die schweiz. landwirtschaftliche Ausstellung in Bern bestimmten „Forstpavillons“.
30. "	Zollinger, Präsident	Nieder-Uster	Diverse Malerarbeiten in der Gemeinde Nieder-Uster.
30. "	Schulgutsverwaltung	Uhwiesen (Zürich)	Herstellung von 17 neuen Schulbänken für die Elementarschule Uhwiesen.
30. "	Pfarramt	Ruswil (Ct. Luzern)	Verputz der Pfarrkirche in Ruswil.
30. "	Th. Weiss, Rohmaterialbahnhof	Zürich	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Verlängerung der Unterführung der Schaffhauser- und Wällingerstrasse in Winterthur, sowie für eine Lokomotivdrehscheibe ebendasselbst. Voranschlag 15 171 Fr.
30. "	A. Isler, Maler	Kollbrunn (Zürich)	Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Hafnerarbeiten zum Sekundarschulhausbau Rykon-Zell.
1. Mai	Gemeinderatsschreiberei	Langnau	Erd-, Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner- und andere Arbeiten für den Schulhausbau in der Gohl, Gemeinde Langnau.
1. "	Christian Zumbach, Präsident	Gurzelen (Ct. Bern)	Einfriedigung des neuen Friedhofes der Gemeinde Gurzelen.
1. "	Bautechniker Kopp	Rorschach	Malerarbeit, Bildhauerarbeiten, sowie Lieferung der Rouleaux zum Schulhausbau Rorschach.
6. "	Bauverwaltung	Aarau	Lieferung und Einrichtung einer Centralheizung im Kantonschulgebäude Aarau.